

Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invaldität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte dieses Volkslebens und das Zusammenfassen der letzteren in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutze und staatlicher Förderung werden, wie Wir hoffen, die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfang nicht gewachsen sein würde.“

Der hier in großen Zügen dargelegte Plan einer Sicherung der abhängigen Arbeit gegen die durch Krankheit, Unfälle, Alter und Invaldität herbeigeführten Notlagen wurde durch eine Reihe von Gesetzen verwirklicht, die in rascher Folge ergingen. Zuerst wurde die Krankenversicherung durch das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 geregelt, das durch neue Gesetze vom 5. Mai 1886, 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903 ergänzt und verbessert wurde. Die Unfallversicherung wurde getrennt für Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Bauwesen und Seeschifffahrt in den Gesetzen vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887 geordnet und in fünf neuen Gesetzen vom 30. Juni 1900 erweitert und ausgebaut. Die Invalidenversicherung endlich wurde zunächst durch das Invalditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 eingeführt und in dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 weitergebildet.

Zwar hatten sich alle diese die Arbeiterversicherung regelnden Gesetze bewährt. Doch war bei dem neuartigen Stoffe, der ohne Vorbild bearbeitet werden mußte, nicht anders zu erwarten, daß sie im einzelnen auch manche Unvollkommenheiten und Mängel zeigten, deren Beseitigung von vielen Seiten angeregt wurde. Diesen Wünschen hat die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 Rechnung getragen. Sie hat die bestehende Arbeiterversicherung nicht nur im einzelnen vielfach verbessert, sondern vor allem den Kreis der versicherten Personen erweitert und die Leistungen erhöht. Sie hat die Fürsorge durch Einführung eines neuen Zweiges, der beim Tode des Ernährers eintretenden Hinterbliebenenversicherung, ergänzt und die gesamten damaligen Gesetze auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung zu einem umfassenden Gesetzeswerke vereinigt.